Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/28 5Ob121/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1989

Norm

MRG §16 Abs2 Z1

Rechtssatz

Eine Aussage, daß auch bei einer zentralen Wärmeversorgungsanlage oder Etagenheizung die Energiebelieferung der Heizquelle "automatisch" und ohne Erfordernis einer ständigen Bedienung vorliegen müsse, enthalten die Gesetzesmaterialien nicht und der Schluß, daß auch eine mit festen Brennstoffen zu beheizende Etagenheizung oder zentrale Wäremversorgungsanlage nicht dem Kategoriemerkmal nach § 16 Abs 2 Z 1 MRG entspreche, weil eine diesen Heizungen gleichwertige (andere) stationäre Heizung nicht vorliegt, wenn sie nicht automatisch mit Energie beliefert wird, ist nicht gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 121/89
  Entscheidungstext OGH 28.11.1989 5 Ob 121/89
  Veröff: WoBl 1992,66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0070047

Dokumentnummer

JJR_19891128_OGH0002_0050OB00121_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at